

Die Wahlprüfsteine der Lebenshilfe zur Bundestagswahl 2017

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Telefon: 0 30 20 64 11-0
Telefax: 0 30 20 64 11-2 04

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Abteilung Konzepte und Recht

Telefon: 0 30 20 64 11-106
Telefax: 0 30 20 64 11-206
antje.welke@lebenshilfe.de

04.05.2017

1. Inklusionspolitische Agenda

In der 18. Legislaturperiode sind eine ganze Reihe von behindertenpolitischen Vorhaben umgesetzt worden – Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze, Regelbedarfsermittlungsgesetz und die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes. Auch die 19. Legislaturperiode braucht eine Strategie für eine kontinuierliche, fortschreitende und konsistente Politik für Menschen mit Behinderung. Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Teilhabe sind insbesondere in den Bereichen Wohnen, Bildung und Freizeit erforderlich.

Wie sieht Ihre inklusionspolitische Agenda aus?

Welche Maßnahmen streben Sie an, um barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen sowie inklusive Bildung und die Entwicklung inklusiver Sozialräume vor Ort zu fördern?

2. Wahlrechtsausschlüsse

Rund 80.000 Menschen in Deutschland sind von den Bundestagswahlen ausgeschlossen, weil sie eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Hiermit wird dieser Personenkreis gerade auch gegenüber Menschen mit einer Vorsorgevollmacht ungleich behandelt, die weiterhin wählen dürfen. Ihnen wird dagegen die Fähigkeit abgesprochen, eine eigenständige Wahlentscheidung treffen zu können. Diese Sichtweise ist rechtlich wie gesellschaftlich überholt und übersieht, dass es gerade eine staatliche Aufgabe ist, Menschen die Ausübung ihres im Grundgesetz verbrieften Wahlrechts zu ermöglichen. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben in ihren Landeswahlgesetzen entsprechende Wahlrechtsausschlüsse bereits aufgehoben.

Werden Sie sich für die Streichung des Wahlrechtsausschlusses nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz einsetzen?

3. Pflege

Zahlreiche Menschen mit Behinderung sind neben der Eingliederungshilfe auf Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen. Sie sind Beitragszahler/innen der sozialen Pflegeversicherung wie alle anderen Pflichtversicherten auch. Die Sondervorschrift des § 43a SGB XI widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes. Denn diese Vorschrift begrenzt die Leistungen der Pflegeversicherung auf maximal 266 Euro im Monat, wenn der oder die Versicherte in einer bestimmten Wohnform der Behindertenhilfe lebt, unabhängig vom tatsächlichen Pflegegrad. Das ist diskriminierend und schränkt das Wunsch- und Wahlrecht ein, dem gerade in Bezug auf die Wahl der Wohnform eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Werden Sie sich für die Aufhebung der Sonderregelung des § 43a SGB XI und damit für die Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung durch die Pflegeversicherung einsetzen?

4. Kinder- und Jugendhilfe

Die Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hin zu einem inklusiven Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen steht noch aus. Alle Hilfen für Kinder- und Jugendliche sowie deren Eltern müssen künftig selbstverständlich auch für junge Menschen mit (drohender) Behinderung zugänglich sein. In diesem Zusammenhang ist auch die schon lange überfällige Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe zu vollziehen.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterentwickelt wird?

Welche Regelungen wollen Sie treffen, damit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe künftig auch für die Leistungen zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zuständig wird?

5. Arbeit

Menschen mit geistiger Behinderung sind nach wie vor in ihrer Arbeitsplatzwahl stark eingeschränkt. Die meisten von ihnen arbeiten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) und haben keine Möglichkeit, sich durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Menschen mit Behinderung, die das sogenannte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ nicht erbringen, ist sogar der Zugang in die WfbM verwehrt.

Welche Maßnahmen wollen Sie treffen, damit künftig Menschen mit Behinderung von ihrem Entgelt der WfbM leben können?

Was wollen Sie tun, damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht dauerhaft der Zugang zu beruflicher Bildung und Arbeit verwehrt bleibt?

6. Gesundheit

Menschen mit Unterstützungsbedarf brauchen ihre Assistenz auch im Krankenhaus. Hierfür müssen die Kosten übernommen werden.

Was streben Sie an, damit künftig Menschen mit Behinderung, die auf eine Unterstützung im Alltag angewiesen sind, diese auch ins Krankenhaus mitnehmen können?

7. Existenzsicherung

Im Rahmen der Neufassung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden ab 2020 erwachsene Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, in die Regelbedarfsstufe 2 (368 Euro) eingruppiert. Die Lebenshilfe hat erhebliche Bedenken, ob diese Zuordnung der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderung in Gemeinschaftswohnformen gerecht wird. Die Lebenshilfe hält es in jedem Fall für zweifelhaft, dass die Bedarfssituation von Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe die gleiche sein soll, wie die von Eheleuten, die Bett und Tisch miteinander teilen. Eine entsprechende Untersuchung der Bedarfslage in gemeinschaftlichen Wohnformen im Vorfeld der Gesetzgebung hat nicht stattgefunden.

Was wollen Sie tun, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung in Gemeinschaftswohnformen ausreichende Leistungen zur Existenzsicherung erhalten?

8. Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung

2016 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 10 Jahre alt geworden und zu diesem Anlass durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes evaluiert worden. Das Ergebnis ist eindeutig. Es besteht Nachbesserungsbedarf. Menschen mit Behinderung werden trotz der gesetzlichen Regelungen diskriminiert. Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung machen den größten Anteil der Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus.

Welche gesetzlichen Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um Barrierefreiheit auch im privaten Sektor (Gaststätten, Mobilität, Kultur- und Freizeitangebote u. V. m.) zu befördern?

9. Nichts über uns ohne uns!

Die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verlangt die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände an der Vorbereitung, Beratung und Evaluation von für sie relevanter Gesetzgebung. Wie das geht, hat die UN bei der Erarbeitung der UN-BRK vorgemacht. Auch der Beteiligungs- und Diskussionsprozess zum Bundesteilhabegesetz haben Maßstäbe gesetzt. Diese gilt es auch künftig zu beachten.

Inwieweit werden Sie die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände an Gesetzgebung – Vorbereitung, Beratung und Evaluation – sicherstellen?